



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	20.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sitzung der BV Porz am 06.11.2007

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bd. 90/Die Grünen

Baumfällungen im Stadtbezirk

AN/1369/2007

Ersetzungsantrag der CDU Fraktion und der Fraktion Bd. 90/Die Grünen:

Baumfällungen im Stadtbezirk

Über alle im Stadtbezirk Köln-Porz vorgesehenen bzw. beantragten Baumfällungen ist die Bezirksvertretung Porz unter Angabe der bestehenden Gründe und der vorgesehenen Fälltermine frühzeitig durch E-Mail-Nachricht zu unterrichten:

- a) Für Bäume auf privaten Grundstücken
Direkt nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung eines geschützten Baumes, gem. Baumschutzsatzung der Stadt Köln.
- b) Für Bäume auf städtischen Grundstücken
Direkt nach verwaltungsinterner Festlegung, dass Baumfällungen durchgeführt werden sollen.
- c) Für Bäume, die wegen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen.
Direkt nach den gutachterlichen Feststellungen des kritischen Zustandes.

Bei vorgesehenen bzw. beantragten Baumfällungen nach den Punkten b) und c) kann die Bezirksvertretung Porz innerhalb einer Frist von 4 Werktagen mittels Dringlichkeitsent-

scheidung vorläufigen Widerspruch einlegen, um die Möglichkeit der Erhaltung der Bäume zu erreichen.

Ist Gefahr im Verzug können Bäume gefällt werden. Die Bezirksvertretung Porz ist direkt nach den Baumfällungen unter Angabe der gutachterlich festgestellten Gründe und der Fälltermine durch E-Mail-Nachricht zu unterrichten.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen nimmt zu den Punkten b) und c) wie folgt Stellung:

Entsprechend des Beschlusses des Ausschusses Umweltschutz und Grün vom 24.08.1998 werden „Positive Entscheidungen über die Erteilung von Fällerlaubnissen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Köln für private Bäume sowie die geplante Fällung von städtischen Bäumen den Bezirksvertretungen vorab zur Kenntnis geben.“

Der überwiegende Teil der Fällungen städtischer Bäume erfolgt zur Herstellung der Verkehrssicherheit weil entweder eine akute Gefahr oder Gefahr im Verzug besteht. Diese Gefahren können alters- oder krankheitsbedingt sowie durch Sturmschäden hervorgerufen werden. Die Entscheidung zur Fällung der Bäume erfolgt durch Fachleute nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Der Ausschuss hat deshalb folgenden Zusatz beschlossen „Fällungen von Bäumen aufgrund akuter Gefahr, die gemäß § 4 der BSchS lediglich anzeigepflichtig und daher von den Verboten der BSchS nicht betroffen sind (unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert), werden mit Darstellung der Gründe in der darauffolgenden Bezirksvertretungssitzung bekanntgegeben.“

Der Ausschuss Umweltschutz und Grün hat diese Verfahrensweise nochmals in seinen Sitzungen am 24.08.2000 und 30.08.2001 bestätigt.